

SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 FÜR DEN INNENSTADTBEREICH

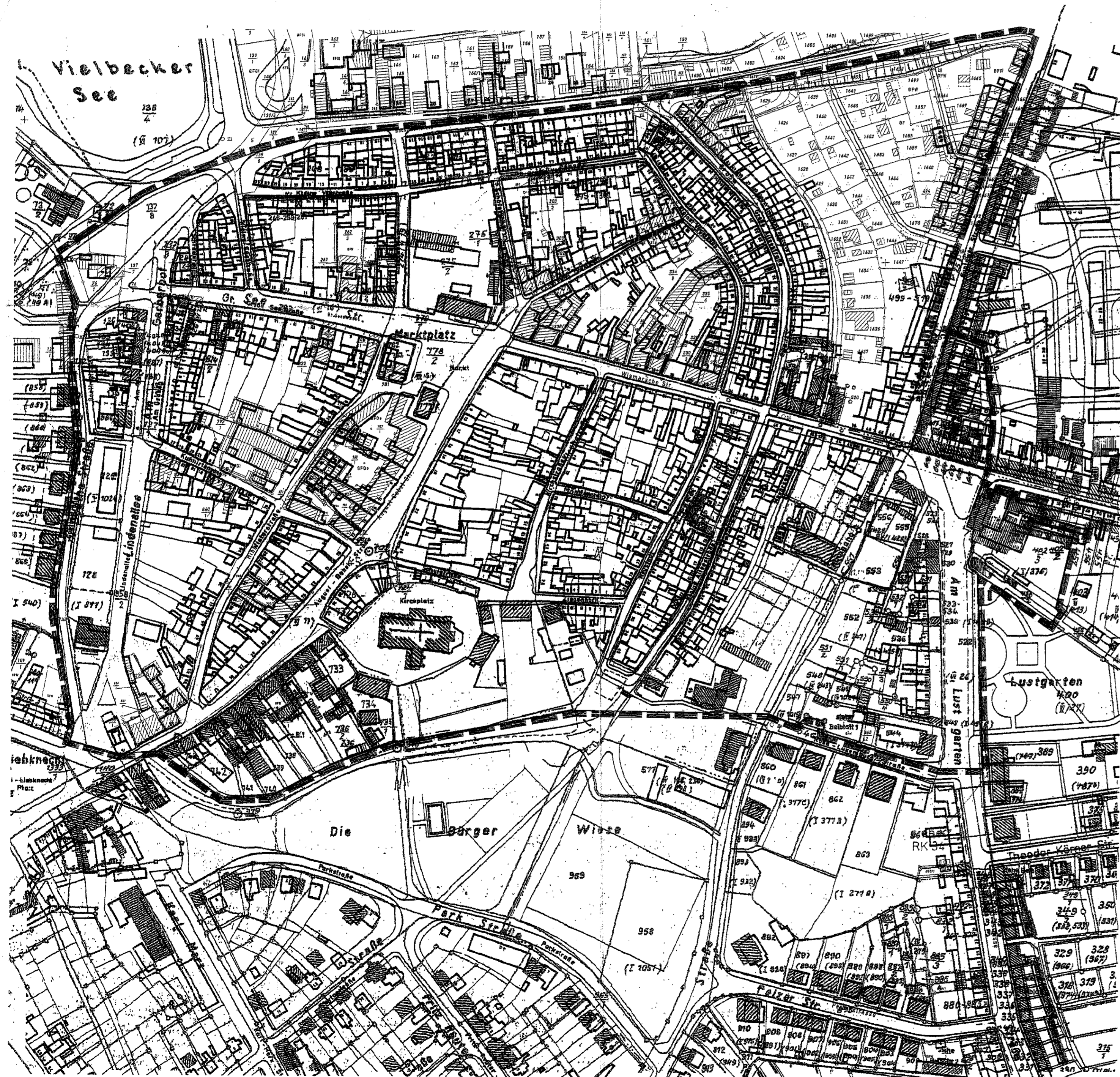
TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch die Instandsetzungsverordnung und Wohnbaugesetz vom 22.04.2002, die Anwendung der Planungsverordnung (PlanVO) vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3) vom 22. Januar 1991.



M 1 : 2.000

Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplanes ist nur in Zusammenhang mit den weiteren Planzeichnungen - Teil B -



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Paragrafen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
1	Umgrenzung / Abgrenzung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Grevesmühlen	Par. 9 (7) BauGB

II. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

	Gebäudebestand
	Flurstücksgrenze, Flurstücknummer
	Wege / Verkehrsflächen / sonstige Nutzungsabgrenzungen

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR DEN INNENSTADTBEREICH

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 34 BauGB, § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO)

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes ist das Entwürfsverfahren in unbesetzten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB maßgebend.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß § 1 Abs. 5 bis 9 BauNVO bestimmt, daß innerhalb des Plangebietes Spielplätzen zugunsten der Erhaltung und Bewahrung städtebaulicher Strukturen in der Innenstadt auszuschließen sind.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1. BELANGE DER BODENKIMMPLPFLEGE

Das o.g. Vorhaben liegt innerhalb des Bodenkennzuges 'Altstadt Grevesmühlen'. Für jegliche Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 DStG M-V erforderlich. Das Einreichen zur Erteilung dieser Genehmigungen kann nur hergestellt werden, wenn folgende Nebenbestimmungen gem. § 7 Abs. 5 DStG M-V in die Baugenehmigungen aufgenommen werden:

- Dem Abbruch der modernen Gebäudeteile wird innerhalb des bestehenden Baukörpers bis zur Geländeoberkante bzw. bis zur Oberkante der Kellersohle zugestimmt.
- Bei Abbruch der Fundamente und bei Aufnahme der Kellersohle muß beabgeplant die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodenkennzuges 'Altstadt Grevesmühlen' sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DStG M-V; Neufassung vom 06.01.1998; GVOl. M-V Nr. 1/1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodenkennzuges ist das Landesamt für Bodenkennzuges rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- Vor Beginn der Erdarbeiten für die neue Baugrube muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodenkennzuges 'Altstadt Grevesmühlen' sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DStG M-V; Neufassung vom 06.01.1998; GVOl. M-V Nr. 1/1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodenkennzuges ist das Landesamt für Bodenkennzuges rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodenkennzuges Mecklenburg-Vorpommern, Schloß Wilgrod, 19098 Lübstorf.
- Bodenkennzuges sind nach § 2 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DStG M-V; Neufassung vom 06.01.1998; GVOl. M-V Nr. 1/1998, S. 12 ff.). Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestalten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DStG M-V).

2. Hinweise des Landesvermessungsamtes

Das Landesvermessungsamt M-V hat in seiner Stellungnahme vom 28.08.1998 darauf hingewiesen, daß sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 Lagefestpunkte und Höhenfestpunkte befinden. Diese Festpunkte wurden nicht in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen, weil Baumaßnahmen ein Bauantragsverfahren nach § 34 BauGB, incl. Beteiligung von Träger öffentlicher Belange, voraussehen.

3. Hinweise zum Leitungsbestand

Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist eine Vielzahl an Leitungen vorhanden. Es sind diese Leitungen von:

- Deutsche Telekom AG,
- Zweckverband Grevesmühlen,
- Stromversorgung Grevesmühlen GmbH,
- HGW Hense Gas GmbH.

 Auf eine Darstellung von Leitungen wurde verzichtet. Vor Realisierung von Bauvorhaben sind Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belange erforderlich, um Beschädigungen der Leitungen und Anlagen zu vermeiden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Auftrags der Stadtvertretung vom 01.09.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang vom 23.09.1997 bis 26.09.1997 erfolgt; durch Veröffentlichung in OZ am 25.09.1997 und in LN am 27.09.1997.

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

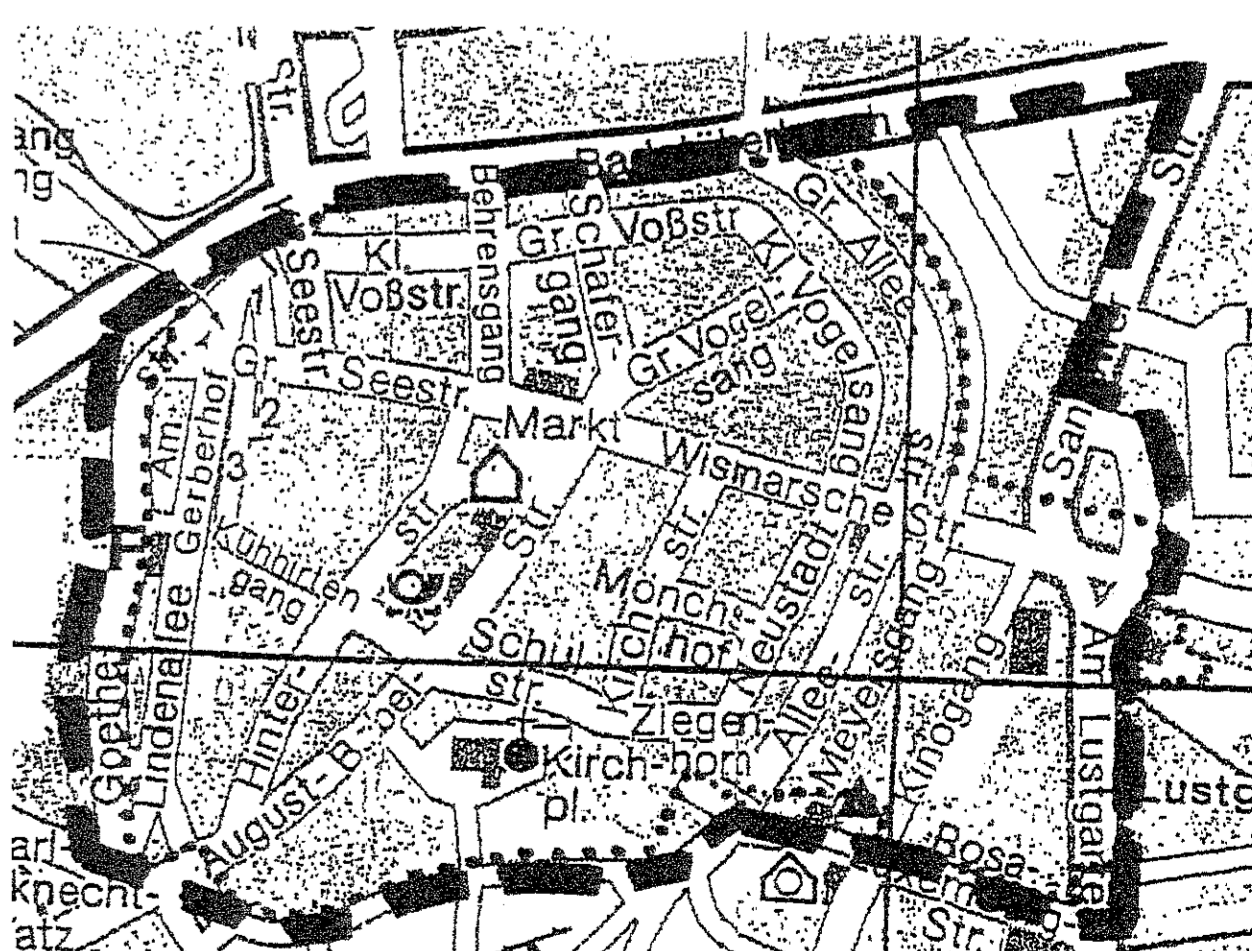
Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

Grevesmühlen, den 21.05.1998
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263), geändert durch nachfolgende Gesetze i.V. mit § 233 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
- Bauordnungsverordnung (BuO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468)
- Landesbaurecht Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (LBAu M-V, GS Meckl.-Vorp. G. Nr. 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1997 (GVOl. M-V S. 894)
- Kommunalfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GS Meckl.-Vorp. G. Nr. 2020-2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1997 (GVOl. M-V S. 694)
- BauGB-MaßnahmenG vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926).

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23 DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR DEN INNENSTADTBEREICH EINFACHER BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 30 ABS. 3 BAUGB



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263), geändert durch nachfolgende Gesetze, in Verbindung mit § 233 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Grevesmühlen für den Innenstadtbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.